



# Webinar

## Europäischer Gasmarkt: Gesetzesvorschlag zu Wasserstoff und Dekarbonisierung

Mag. Markus Krug

Mag. Karoline Narodoslowsky

2. Februar 2022

1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

3. Gesetzgebungsverfahren

1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

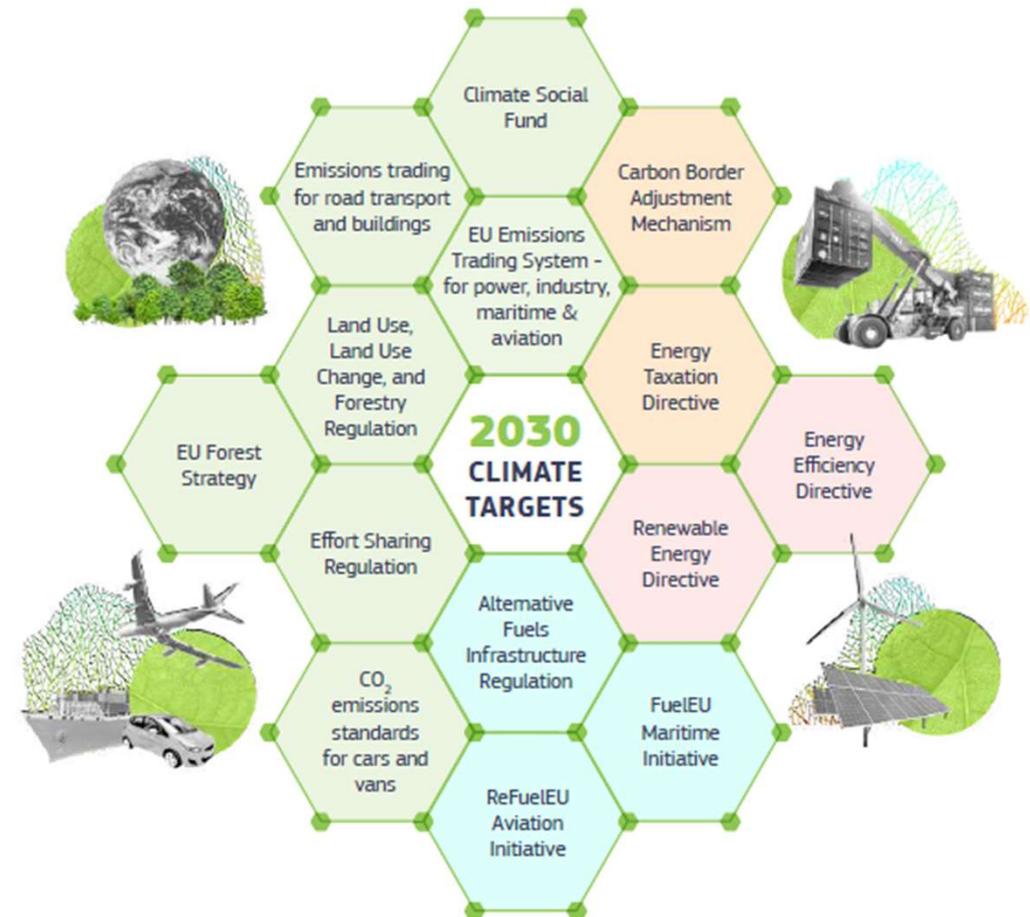
3. Gesetzgebungsverfahren

# Kontext – „Fit for 55“

Die EU ist verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% vgl mit 1990 zu reduzieren

Eine Reihe von Rechtsakten wird daher unter dem Schlagwort „Fit for 55“-Paket überarbeitet, um diese neue Zielvorgabe zu erreichen.

- Der erste Teil des „Fit for 55“-Pakets wurde im Juli 2021 präsentiert: umfasst unter anderem die Energie-Effizienz-RL, die Erneuerbaren-RL und die ETS-RL
- Mit dem „Decarbonisation Package“ wurde am 15. Dezember 2021 der zweite Teil präsentiert



1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

3. Gesetzgebungsverfahren

# Dekarbonisierungspaket

*Derzeitiger Rechtsrahmen für Gas nicht ausreichend, um Klimaziele zu erreichen*



- **Betroffene Rechtsakte:**
  - Neufassung der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt
  - Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen
  - Vorschlag für eine Verordnung zur Reduzierung von Methanemissionen im Energiesektor
- **Ziele der Legislativvorschläge**
  - Stärkung der Verbraucher:innenrechte
  - Ermöglichung der Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur und eines entsprechenden Marktes
  - Erleichterung des Zugangs von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen zum bestehenden Gasnetz
  - Förderung der Netzplanung für Strom, Gas und Wasserstoff
  - Verbesserung der Versorgungssicherheit

# Definitionen und Zertifizierungssystem

Wasserstoff sowie erneuerbare und kohlenstoffarme Gase



- Erweiterung der Gas-RL und Gas-VO um Wasserstoff
  - „natural gas“ umfasst nun sowohl Erdgas als auch alle erneuerbaren und kohlenstoffarmen methanbasierten Gase
  - „gases“ umfassen alle „natural gases“ und auch Wasserstoff
  - Wo die EK dezidiert nur von Erdgas sprechen möchte, wird „fossil gas“ verwendet
- Definition von kohlenstoffarmen Gasen
  - Einsparung von Treibhausgasemissionen von mindestens 70 %
  - Anwendung eines Lebenszyklus-Emissionsansatzes
- Zertifizierungssystem
  - Zertifizierung von kohlenstoffarmen Gasen – in Ergänzung der Erneuerbaren-RL – gilt auch für Importe
  - Verpflichtende Kennzeichnung gegenüber Kund:innen auf Gasrechnungen



- **Erweiterte Definition von „natural gas“ könnte irreführend sein**, da entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch
- **Verpflichtende Gaskennzeichnung** in Österreich bereits mit dem EAG eingeführt

## Verbraucher:innenrechte

Für Erdgas:

Weitgehende Spiegelung der Bestimmungen der Strom-Richtlinie

Für Wasserstoff:

Grundlegende Verbraucherrechte, jedoch keine Maßnahmen zur Förderung der Nutzung im Retail Markt

# Entwicklung des Wasserstoffsektors

Rechtlicher Rahmen für eine stufenweise Entwicklung des Wasserstoffsektors

Übergangsphase

2030

Zielsystem

- Verhandelter Zugang: Flexibilität zur Vereinbarung der Tarife (opt-in in die Regulierung möglich)
  - Vertikale Entflechtung: alle Entflechtungsmodelle für H2-Netzbetreiber erlaubt (OU, ISO und ITO)
  - Horizontale Entflechtung: rechtliche Trennung zwischen Gas- und H2 Netzbetreibern, Übertragung von Vermögenswerten und Quersubventionierung der H2-Netze durch Erlöse aus dem Erdgasnetz unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt
  - Bestehende private H2-Netze vorübergehend ausgenommen von Entflechtungs- und Zugangsregeln
- Regulierter Zugang, keine Tarife an Grenzkopplungspunkten
  - Vertikale Entflechtung: H2 Netzbetreiber sind eigentumsrechtlich entflochten (OU) oder die Netze werden durch einen unabhängigen Netzbetreiber (ISO) betrieben
  - Ausnahmen für Wasserstoff-Cluster
  - Gleiches Regulierungssystem für Intra-EU- und Import-Pipelines

- **Flexibilität in Übergangsphase** sinnvoll, fraglich ob bis 2030 der Wasserstoffmarkt bereits voll entwickelt ist
- **Verbot von Tarifen** für grenzüberschreitenden Wasserstofftransport erscheint verfrüht, abhängig von der Entwicklung
- **Klare Entflechtungsregeln, Nutznießerprinzip** auch für den Wasserstoffsektor

# Erneuerbare und kohlenstoffarme Gase

*Erleichterung des Zugangs von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen zum bestehenden Gasnetz*



- **Entry-Exit System**

- Fernleitungs- und Verteilernetze sind effektiv in ein Entry-Exit-System und eine Bilanzierungszone zu integrieren
- Zugang zum Großhandelsmarkt von dezentral erzeugten und in die Verteilernetze eingespeisten erneuerbaren Gasen soll dadurch erleichtert werden

- **Obergrenze für Blending**

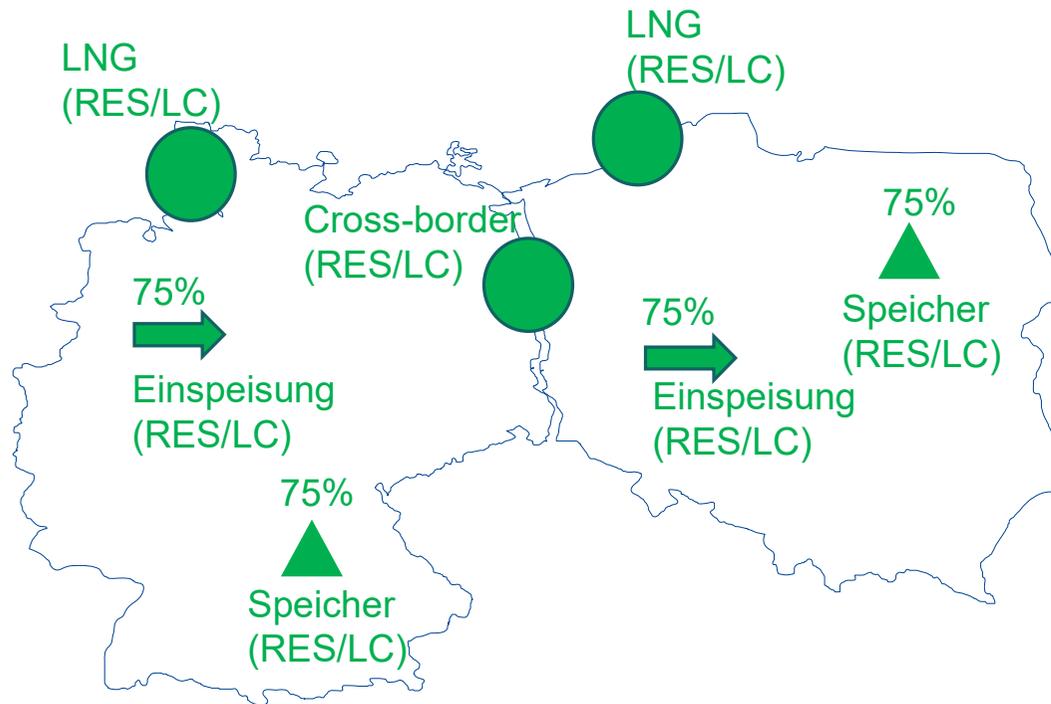
- Fernleitungsnetzbetreiber müssen an Grenzkopplungspunkten maximal 5% Wasserstoffbeimischung akzeptieren
- Freiwillige Vereinbarungen über höhere Beimischungen an Grenzkopplungspunkten zwischen den Mitgliedstaaten sind möglich
- Keine Obergrenze für das inländische Netz eines Mitgliedstaates festgelegt
- Priorität ist, Wasserstoff in seiner reinen Form zu verwenden

→ **Integrierte Bilanzierung** wird in Österreich ab 1.10.2022 umgesetzt

→ Bei Blending wird voraussichtlich eine **Angleichung der nationalen an die europäischen Vorgaben** notwendig

# Erleichterung des Zugangs zum Gasnetz

Entgeltbefreiungen und Abschläge für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase



Kein Entgelt

## Neue Entgeltbestimmungen für erneuerbare (RES) und kohlenstoffarme (LC) Gase :

- Abschaffung (100 % Ermäßigung) der grenzüberschreitenden Tarife und der Tarife für die Einspeisung von LNG-Terminals in das Netz
- 75 % Ermäßigung an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen (z. B. Biomethan oder Wasserstoff)
- 75 % Ermäßigung an Einspeisepunkten von und Ausspeisepunkten zu Speichereinrichtungen

- **Entgangene Netzerlöse** müssen durch andere Netzbenutzer erbracht (quersubventioniert) werden
- Abwicklung teilweise sehr **aufwendig**
- Beanreizung der **wirtschaftlichsten Standorte** für die Produktion von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen sinnvoll

Ein gemeinsamer (K)NEP aller Gas-TSOs pro Mitgliedstaat;  
Gemeinsamer Szenarienrahmen der relevanten Netzbetreiber (jedenfalls Gas und Strom TSOs und DSOs);

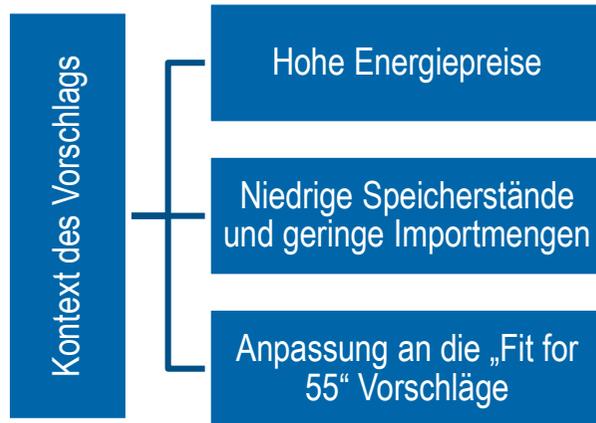
Der (K)NEP soll im Einklang mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan sein;  
sowie mit dem EU-weiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan (TYNDP);

Der (K)NEP enthält Informationen über mögliche Stilllegungen, (und Umwidmungen in H2-Pipelines),  
und über geeignete Standorte für P2G Anlagen;

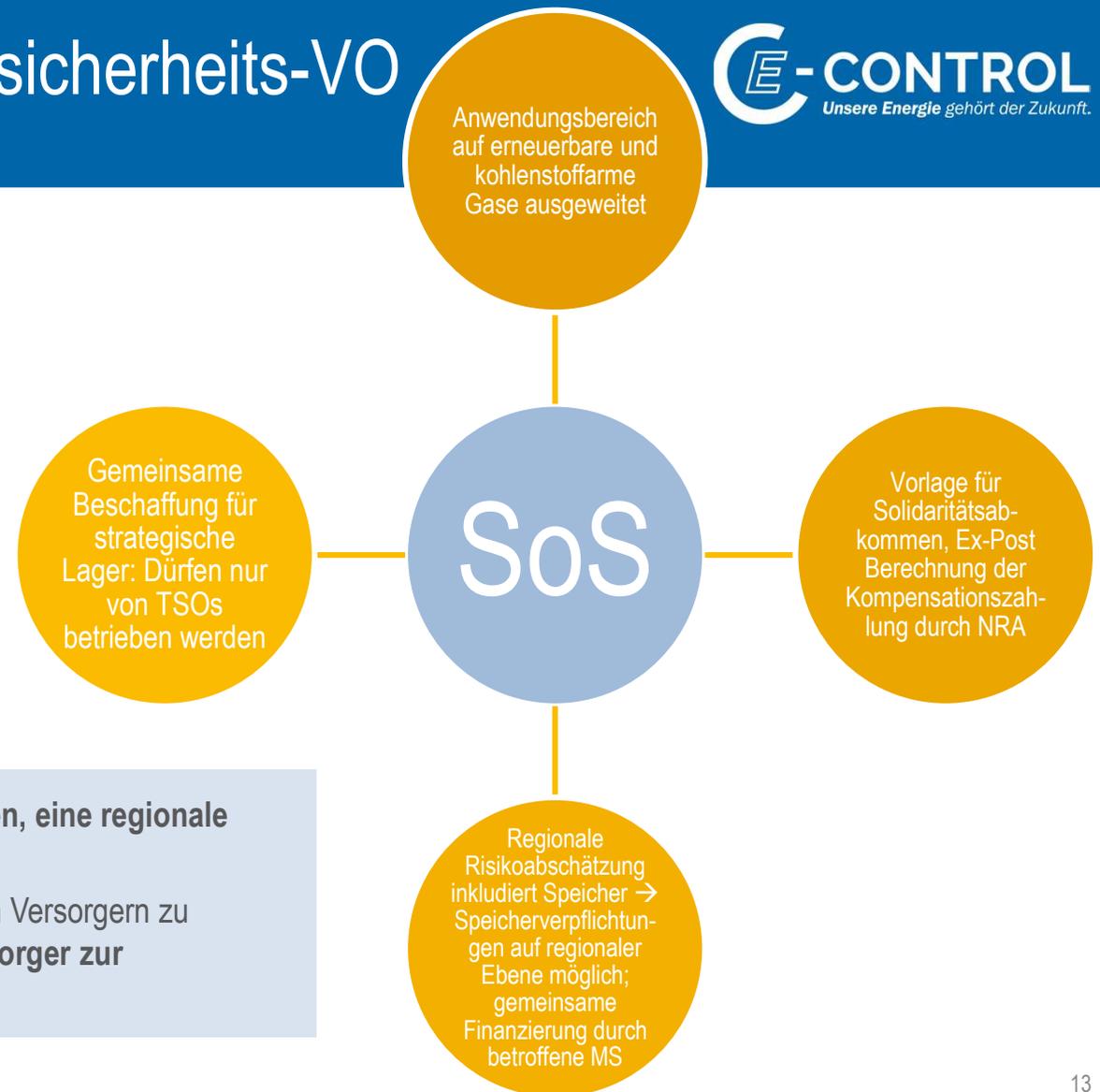
Berichterstattung durch H2-Netzbetreiber unterliegt weniger Anforderungen,  
außer Mitgliedstaat entscheidet sich, die (K)NEP Bestimmungen auch auf H2-Infrastrukturplanung anzuwenden.

- Wir unterstützen die Vorschläge zur Netzentwicklungsplanung
- Beim Szenarienrahmen sind für die **Fernleitungsebene nicht nur die österreichischen Verbrauchsszenarien relevant, sondern auch jene unserer Nachbarstaaten**
- Die **Netzentwicklung von Wasserstoffnetzen sollte in jedem Fall der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden unterliegen**

# Änderung der Gasversorgungssicherheits-VO



- **Strategische Lager für FNB müssen im Netz der FNB liegen, eine regionale Nutzung ist nicht zielführend**
- Um die Versorgungssicherheit im Sinne der Lieferfähigkeit von Versorgern zu gewährleisten, wäre eine **Verpflichtung der Importeure/Versorger zur Speicherung zielführender**



# Methan-Emissionen im Energiesektor

55% THG Reduktion bis 2030, Klimaneutralität bis 2050

- Reduktion der Methanemissionen zur Zielerreichung notwendig
- EU-Kommission schlägt Verordnung zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor vor.
- Erfasste Sektoren: Öl, Gas, Kohle

Überwachung und Berichterstattung für Gas

- Direkte Messung der Methanemissionen an der Quelle
- Häufige Bestandsaufnahme über Leckerkennung und Reparaturen aller relevanten Bauteile
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung undichter Bauteile

Abhilfemaßnahmen für Gas

- Verpflichtung, Methanleckagen so bald wie möglich nach Entdeckung zu reparieren
- Grundsätzliches Verbot des Entlüftens und des routinemäßigen Abfackelns von Methan

Rolle der Regulierungsbehörden und ACER

- Anerkennung der Netzbetreiber-Kosten durch Regulierungsbehörde (Artikel 3)
- ACER soll alle drei Jahre einen Kostenvergleich der Netzbetreiber anstellen, in Bezug auf die Investitionskosten pro Einheit für Überwachung, Berichterstattung und Beseitigung von Methanemissionen

- Für die Umsetzung von Artikel 3 ist jedenfalls eine **Definition eines "effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers"** notwendig
- Netzbetreiber sollten **zur Datenlieferung verpflichtet** werden. Die Ergebnisse sollten öffentlich zugänglich gemacht werden

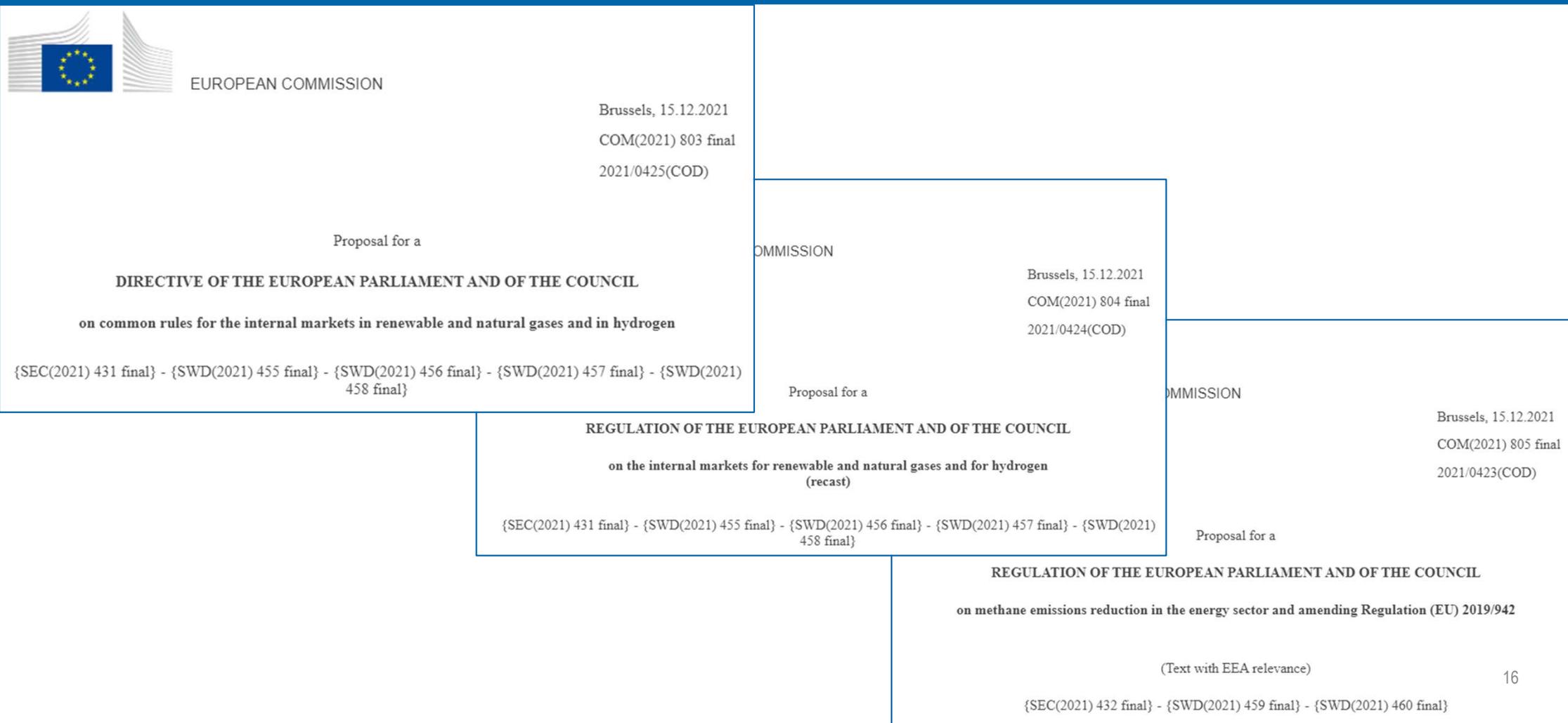
1. Kontext

2. Inhalte des Pakets

3. Gesetzgebungsverfahren

# Gesetzgebungsverfahren

Die Gesetzgeber



# Gesetzgebungsverfahren

## Die Gesetzgeber



**Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie



ND  
atural gases and in hydrog  
{SWD(2021) 457.6



- EPP - Group of the European People's Party (Christian Democrats)
- S&D - Group of the Progressive Alliance of Socialists and Democrats in the European Parliament
- Renew Europe - Renew Europe group
- Greens/EFA - Group of the Greens/European Free Alliance
- ID - Identity and Democracy
- ECR - European Conservatives and Reformists Group
- GUE/NGL - Confederal Group of the European United Left - Nordic Green Left
- NI - Non-at

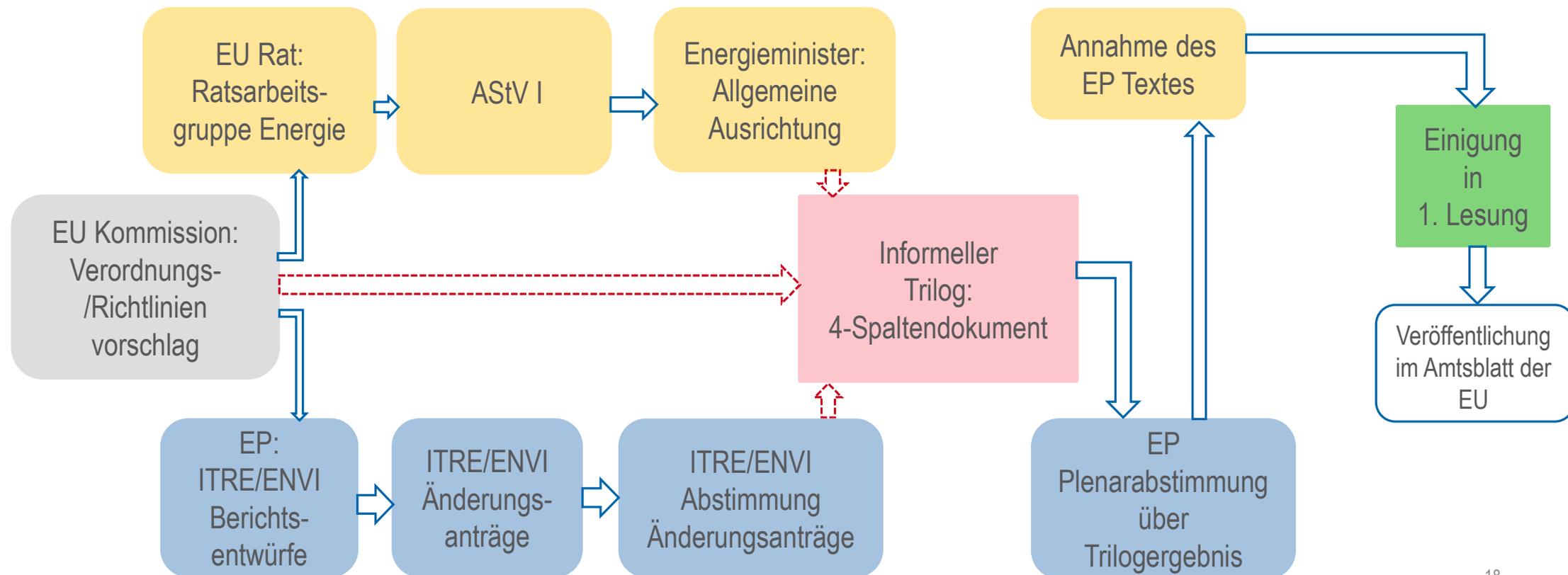


European Parliament	
<b>Committee responsible</b>	<b>ITRE</b> Industry, Research and Energy
<b>Committee for opinion</b>	<b>SUOD</b> Budgets
	<b>ECON</b> Economic and Monetary Affairs
	<b>ENVI</b> Environment, Public Health and Food Safety

{SWD(2021) 460 final}

# Gesetzgebungsverfahren

## Der Verhandlungsprozess



# Kontakt



## MAG. MARKUS KRUG



+43 1 24724 804



Markus.krug@e-control.at



[www.e-control.at](http://www.e-control.at)

## MAG. KAROLINE NARODOSLAWSKY



+43 1 24724 812



Karoline.narodoslawsky@e-control.at



[www.e-control.at](http://www.e-control.at)

***Unsere Energie gehört der Zukunft.***

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)

[www.e-control.at](http://www.e-control.at)

Twitter: [www.twitter.com/energiecontrol](https://www.twitter.com/energiecontrol)

Facebook: [www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)

